Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 38.

Montag, den 23 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Mekidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stucke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsesung zu erhalten wunschen, fur die 2te Halfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postsven mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

Vollziehungs = Ausschuß.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuß — nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Kunste und Wissenschaften über die verschiedenen Ansprüche, so auf das durch den Tod des B. Schultheß erledigt gewordene Pfrundhaus in Winterthur sind gemacht worden —

In Erwägung, daß dieses Pfrundhaus gleich den übrigen nach seiner ursprünglichen Bestimmung vor allem aus dem öffentlichen Gottesdienst in Winterthur gewidmet sey; und daß der Beschluß vom 15. Decbr. 1798 keine andere Absicht hatte als zwen überstüßige Pfründe einzuziehen, um deren Einkunste zum Nußen der öffentlichen Erziehung zu verwenden;

In Erwägung, daß das Interesse der Religion ersordere, daß man auf alle mögliche Weise die Jugend aufmuntere, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und daß es dem Zwecke der geistlichen Stiftungen gemäß sey, die 2 bleibenden Afarrer in Binterthur in dem Besitze der bessern Pfründen zu lassen, von welchen vieren die Hälfte durch den Beschluß vom 15. Decbr. 1798 aufgehoben worden ist — beschließt:

1) Der 1. Art. des Direktorialbeschlusses vom 15. Decbr. 1798 foll von den ehmaligen 4 bestandenen Pfarrenen die 2 wenigst einträglichen Pfrunden angehen.

2) Der alteste Pfarrer in Winterthur wird die durch den Tod des B. Schulthef erledigte Stelle ein nehmen und die damit verbundenen Einkunfte und Gebaude geniessen.

3) Der Minister bes Innern wird sich mit dem Finangminister berathen, um dem Diftrittsgericht und feinem Schreiber eine andere Wohnung zu verschaffen.

4) Der ste Urt. des gedachten Beschlusses vom 15. Decbr. 1798, welcher die Einkunfte der aufgehobenen 2 Pfarrenen, der öffentlichen Erziehung in den Schulen zu Winterthur anweist, ist zurückgenommen, und diese Einkunfte sind von nun an den Erziehungsanstals ten im ganzen Canton gewidmet.

5) Die Minister des Innern und der Kunfte und Wissenschaften sind beauftragt, Diesen Beschluß in

Erfüllung zu bringen.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Juni.

Prafident: Munger.

Hoch im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Euere Commission, die Sie zur Prüsung des Großsen Mathsbeschlusses vom 13. Juni 1800, der eine Folge der Bittschrift des Bürgers Zimmermann und Mithasten, welche die Aufhebung eines Beschlusses des Bollz. Ausschusses verlangt, niedergesezt, stattet ihren Bericht ab.

Sie sindet, daß die Erwägungsgründe sowohl als die Verbesserung des vom Vollz. Ausschuß unterm 17. Man 1800 gefällten Beschlusses, wie auch der Beschluß selbst, sich auf Grundsähe der Gerechtigkeit gründen, ieder Parthen ohne einseitige Magnahmen den richterlichen Weg offen zu lassen, welcher den benden Parthenen durch die gefällten Urtheilssprüche zukommen möchte, durch richterliche Behörden zum endlichen Entscheid aussprechen zu lassen.

Euere Commission bemerkt Euch zwar, daß fie jum Gluck ihrer Geburtsorte, keine Kenntnis in die weits